

FAQ – Häufig gestellte Fragen

„Sauber Heizen für Alle“ 2026

Einfamilienhaus/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Registrierung 3

1. Welche Unterlagen benötige ich für die Registrierung? 3
2. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen? 3
3. Seit wann muss der Hauptwohnsitz am Projektstandort begründet sein? 3
4. Welche Voraussetzungen müssen bereits bei der Registrierung für eine Förderung erfüllt sein? 3
5. Ist die Registrierung für „Sauber Heizen für Alle“ auch auf anderem Weg möglich, z.B. per Post oder persönlich? 3
6. Warum werden meine Unterlagen an die jeweilige Landesförderungsstelle weitergeleitet? 3
7. Was ist eine Privathaushaltsbestätigung? 3
8. Wie alt muss die bestehende Heizung sein? 4
9. Was zählt als fossiles Heizungssystem im Rahmen von „Sauber Heizen für Alle“? 4
10. Was versteht man unter einer Zentralheizung? 4
11. Ich tausche in einem Zweifamilienhaus bei beiden Wohneinheiten die Heizung. Müssen beide Wohneinheiten gesondert registriert werden? 4
12. Ich möchte bei meinem Haus eine neue Heizung errichten. Diese soll ein anderes Wohngebäude mitversorgen. Ist das zulässig? 4
13. Kann ich auch eine Registrierung für den Tausch der Heizung an meinem Nebenwohnsitz durchführen? 4
14. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsbonus“ oder „Sanierungsschecks“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „Sauber Heizen für Alle“ beantragen? 4
15. Wann kann ich die Professionisten mit der Umsetzung des Projektes beauftragen? 5
16. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden? 5
17. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits in der Vergangenheit durchgeführt habe, eine Förderung beantragen? 5
18. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend und brauche ich einen Nachweis darüber? 5
19. Bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein klimafreundliches Nah- oder Fernwärmennetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzzentralheizungsgerät beantragen? 5
20. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen? 5

Antragstellung 5

21. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung? 5
22. Was sind Planungskosten? 6
23. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 6
24. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 6
25. Werden Eigenleistungen gefördert? 6
26. Kann ich den Antrag für „Sauber Heizen für Alle“ auch auf anderem Weg stellen, z.B. per Post oder persönlich? 6
27. Zusammensetzung der Förderung 6
28. Wie lange habe ich Zeit für die Umsetzung meines Projekts? 6
29. Sind Zahlungsbelege erforderlich? 7

Sonderkonstellationen 7

30. Berechnung der Einkommenssituation im EINFAMILIENHAUS - wenn nicht alle (Anteils-)EigentümerInnen einkommensschwach sind bzw. nicht alle einen Hauptwohnsitz am Förderstandort haben 7
31. Berechnung der Einkommenssituation im ZWEIFAMILIENHAUS - wenn nicht alle (Anteils-)EigentümerInnen einkommensschwach sind bzw. nicht alle einen Hauptwohnsitz am Förderstandort haben 7
32. Berechnung der Einkommenssituation im REIHENHAUS 7
33. Private und gewerbliche Nutzung des Gebäudes / landwirtschaftlich genutzte Gebäude 7
34. Ist eine Übernahme des Förderungsantrags bzw. des Förderungsvertrags durch eine andere Person möglich? Was passiert im Erbfall? 8

Kontakt	8
35. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ beantworten?	8

Registrierung

1. Welche Unterlagen benötige ich für die Registrierung?

Für die online durchzuführende Registrierung benötigen Sie einen Nachweis zur Bewertung der für die Inanspruchnahme „Sauber Heizen für Alle“ vorausgesetzten **Einkommensverhältnisse** wie zum Beispiel den Bezug von Sozialhilfe, eine ORF-Beitrags-Befreiung oder den Bezug der Wohnbeihilfe. Alternativ kann das gemeinsame Haushaltseinkommen sämtlicher im Haushalt lebender Personen vorgelegt werden.

Weiters benötigen Sie eine **Privathaushaltsbestätigung** aller im Haushalt lebenden Personen – diese erhalten Sie von der zuständigen Meldebehörde. Als Nachweis für die Eigentumsverhältnisse ist ein **Grundbuchauszug** für den Projektstandort vorzulegen. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss zumindest 50 % Eigentümerin oder Eigentümer am Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, sein.

2. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?

Nein. Als Gebäudeeigentümer oder Gebäudeeigentümerin müssen Sie am Projektstandort Ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben, damit Sie im Rahmen von „Sauber Heizen für Alle“ antragsberechtigt sind.

3. Seit wann muss der Hauptwohnsitz am Projektstandort begründet sein?

Der aufrechte Hauptwohnsitz muss vor dem 31.12.2024 begründet worden sein.

4. Welche Voraussetzungen müssen bereits bei der Registrierung für eine Förderung erfüllt sein?

- Einhaltung der Einkommensgrenzen laut Informationsblatt,
- Begründung des Hauptwohnsitzes am Projektstandort und
- Eigentum laut Grundbuch (Fruchtgenuss-Recht ist nicht ausreichend)

Bei Fragen zur Einkommensberechnung steht Ihnen die Förderungsstelle Ihres Bundeslandes zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.sauber-heizen.at.

5. Ist die Registrierung für „Sauber Heizen für Alle“ auch auf anderem Weg möglich, z.B. per Post oder persönlich?

Nein. Die Registrierung erfolgt ausschließlich online.

6. Warum werden meine Unterlagen an die jeweilige Landesförderungsstelle weitergeleitet?

Die zuständige Landesförderungsstelle überprüft insbesondere die Einkommenssituation. Nach positiver Bewertung durch die Landesförderungsstelle erfolgt eine Energieberatung, welche Sie bei der konkreten Projektplanung und der weiteren Antragstellung unterstützt. Im weiteren Verlauf prüfen die jeweiligen Landesförderungsstellen, die Erfüllung der Kriterien zur Landesförderung und ermitteln die ergänzende Förderung zu „Sauber Heizen für Alle“.

7. Was ist eine Privathaushaltsbestätigung?

Die Haushaltsbestätigung weist nach, welche Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem gemeinsamen Haushalt gemeldet sind. Die Ausstellung einer Privathaushaltsbestätigung erfolgt auf Antrag aller an einer

Unterkunft angemeldeten Menschen durch die örtlich zuständige Meldebehörde aus den Daten des lokalen Melderegisters.

8. Wie alt muss die bestehende Heizung sein?

Das bestehende Heizungssystem muss kein Mindestalter aufweisen. Im Rahmen von „Sauber Heizen für Alle“ ist nur relevant, dass es mit einem fossilen Brennstoff betrieben wird.

9. Was zählt als fossiles Heizungssystem im Rahmen von „Sauber Heizen für Alle“?

Zentrale Ölheizungen oder Einzelöfen, Gasheizungen oder Gasetagenheizungen, Allesbrenner für Kohle oder Koks (auch wenn zum Teil mit Holz geheizt wurde) und Elektrospeicheröfen (stationäre Elektroheizungen) zählen als fossiles Heizungssystem.

10. Was versteht man unter einer Zentralheizung?

Der Begriff *Zentralheizung* bezeichnet Systeme zur Beheizung ganzer Gebäude und umfasst eine Anlage zur bedarfsgerechten Wärmeerzeugung (zum Beispiel Biomasse-Heizkessel oder Wärmepumpe) sowie Vorrichtungen zur Wärmeverteilung inkl. Wärmeabgabe (Rohrleitungen und Heizkörper) und Regelung.

Im Rahmen der Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ werden nur Systeme gefördert, die eine wassergeführte Wärmeverteilung aufweisen.

11. Ich tausche in einem Zweifamilienhaus bei beiden Wohneinheiten die Heizung. Müssen beide Wohneinheiten gesondert registriert werden?

Werden zwei bestehende fossile Heizungssysteme gegen zwei neue klimafreundliche Heizungen getauscht, so können zwei Förderungsanträge gestellt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass beide Antragstellerinnen oder Antragsteller die geltenden Förderungskriterien für die soziale Zusatzförderung erfüllen müssen.

12. Ich möchte bei meinem Haus eine neue Heizung errichten. Diese soll ein anderes Wohngebäude mitversorgen. Ist das zulässig?

Im Rahmen von „Sauber Heizen für Alle“ können ausschließlich Heizungen für den Projektstandort gefördert werden und dürfen keine weiteren Wohnhäuser mitversorgen.

13. Kann ich auch eine Registrierung für den Tausch der Heizung an meinem Nebenwohnsitz durchführen?

Nein. Der Förderungsstandort muss Ihr Hauptwohnsitz sein.

14. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsbonus“ oder „Sanierungsschecks“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „Sauber Heizen für Alle“ beantragen?

Ja. Sofern im Rahmen des „Sanierungsbonus“ oder „Sanierungsschecks“ ausschließlich Maßnahmen der thermischen Gebäudesanierung (Dämmung, Fenstertausch, et cetera) gefördert wurden beziehungsweise nicht bereits eine Förderung für den Ersatz der fossilen Heizung ausbezahlt wurde, kann hierfür nun die Förderung „Sauber Heizen für Alle“ beantragt werden.

15. Wann kann ich die Professionisten mit der Umsetzung des Projektes beauftragen?

Die Beauftragung ist bereits vor Antragstellung zulässig. Nach der Antragstellung können Sie mit der Umsetzung des Projektes beginnen. Achtung: Es dürfen keine Lieferungen vor Antragstellung erfolgen.

16. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Allerdings müssen die Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

17. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits in der Vergangenheit durchgeführt habe, eine Förderung beantragen?

Nein. Im Rahmen der Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle 2026“ werden ausschließlich Leistungen gefördert, die nach der Antragstellung erbracht wurden. Registrierungen sind ab dem 01.01.2026 möglich.

18. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend und brauche ich einen Nachweis darüber?

Ja. Sowohl die Altanlage als auch ggf. vorhandene Brennstoftanks sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Nachweis darüber ist der KPC auf Nachfrage vorzuweisen. Bitte beachten Sie, dass ein Verkauf beziehungsweise die Weitergabe der Altanlage nicht ausreichend sind, um das Förderungskriterium „Entsorgung“ zu erfüllen.

19. Bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein klimafreundliches Nah- oder Fernwärmennetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzzentralheizungsgerät beantragen?

Ist der Anschluss an ein klimafreundliches Nah- /Fernwärmennetz möglich, aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (das heißt Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeschlusses liegen. Sollte seitens der Fernwärmebetreiber keine Angebotslegung in einem angemessenen Zeitraum (3 Monate ab Anfrage) erfolgen, ist die Förderung eines klimafreundlichen Alternativsystems in Erweiterung der Feststellbarkeit der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zulässig.

20. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen?

Bitte beachten Sie bei der Förderung von Wärmepumpen, dass die Vorlauftemperatur im Heizkreis 55°C nicht überschreiten darf. Dies bedingt eine durchgängige Fußbodenheizung, Flächenheizungen oder spezielle Nieder-temperaturheizkörper. Darüber hinaus sind Wärmepumpen mit dem GWP > 150 im Rahmen von „Sauber Heizen für Alle“ nicht förderungsfähig.

Antragstellung

21. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

Die Landesförderungsstelle benachrichtigt die KPC über die positiv abgeschlossene Prüfung der Formalkriterien (Einkommensprüfung, Hauptwohnsitz, Eigentumsverhältnisse). Auf Basis dieser Information erhalten Sie von der KPC ein Schreiben, in dem wir Ihnen den Link für Ihren persönlichen Antrag übermitteln. Die Antragstellung erfolgt online. Das Energieberatungsprotokoll und das Angebot des jeweiligen Gewerkes (Heizungssystem, Elektroinstallationen, et cetera) reichen Sie gemeinsam mit Ihrem Antrag ein. Nach Antragstellung können Sie mit der Projektumsetzung beginnen. Nach der Genehmigung erhalten Sie Ihre Förderungszusagen zur Basisförderung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes inkl. der Förderung „Sauber Heizen für Alle“. Danach haben Sie 9 Monate Zeit, um das Projekt umzusetzen und die Endabrechnung vorzulegen. Sollte es Verzögerungen bei der Umsetzung geben, kontaktieren Sie bitte umgehend die KPC.

22. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung des Heizungstauschs notwendig sind. Planungskosten können mit maximal 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

23. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Ja, wenn die Heizungsanlage in der Liste der förderungsfähigen Anlagentypen gelistet ist.

24. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Nein, da hier weiterhin ein fossiler Brennstoff genutzt wird.

25. Werden Eigenleistungen gefördert?

Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie und nicht von einer Fachkraft errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

26. Kann ich den Antrag für „Sauber Heizen für Alle“ auch auf anderem Weg stellen, z.B. per Post oder persönlich?

Nein. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online, nachdem die zuständige Landesförderstelle die KPC über die positiv abgeschlossene Prüfung der Formalkriterien (Einkommensprüfung, Energieberatung) informiert hat. Der Link für die Antragstellung wird Ihnen von der KPC zugesandt.

27. Zusammensetzung der Förderung

Die Förderung "Sauber Heizen für Alle" setzt sich aus 3 Bestandteilen zusammen:

- Basisförderung des Bundes
- Landesförderung des jeweiligen Bundeslandes
- Zusatzförderung "Sauber Heizen für Alle"

Der erste Bestandteil (Basisförderung des Bundes) wird von der KPC abgewickelt. Die zwei weiteren Bestandteile werden von der Landesförderungsstelle abgewickelt. Dazu erhalten Sie ein gesondertes Schreiben.

Prinzipiell ersuchen wir, jene Angebote/Projekte zur Förderung einzureichen, die auch tatsächlich umgesetzt werden sollen. Sollte es doch zu einer Projektänderung kommen, können die neuen Angebote nicht mehr geprüft werden. Im Rahmen der Endabrechnung ist anzugeben, dass das Projekt anders als geplant umgesetzt wurde (dies wird auf der Endabrechnungsplattform abgefragt). Sollte sich diese Änderung auf die Basisförderung des Bundes auswirken, wird dies entsprechend von der KPC bearbeitet. Inwiefern eine Änderung von der Landesförderungsstelle berücksichtigt werden kann, ist direkt mit der zuständigen Stelle zu klären. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.sauber-heizen.at.

28. Wie lange habe ich Zeit für die Umsetzung meines Projekts?

Nach der Genehmigung erhalten Sie die Förderungsverträge zur Basisförderung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes inkl. der Förderung „Sauber Heizen für Alle“. Danach haben Sie 9 Monate Zeit, um das Projekt

fertigzustellen. Sollte es zu Verzögerungen bei der Projektumsetzung kommen, wenden Sie sich bitte umgehend an die KPC.

29. Sind Zahlungsbelege erforderlich?

Die Einreichung der Endabrechnungsunterlagen kann unmittelbar nach Projektumsetzung und Rechnungslegung (unabhängig von erfolgter Bezahlung) erfolgen.

Sonderkonstellationen

30. Berechnung der Einkommenssituation im EINFAMILIENHAUS - wenn nicht alle (Anteils-)EigentümerInnen einkommensschwach sind bzw. nicht alle einen Hauptwohnsitz am Förderstandort haben

- Antragstellung: nur ein Antrag pro Heizsystem möglich
- Hauptwohnsitz des Antragstellers oder der Antragstellerin: Stichtag 31.12.2024
- Einkommenssituation im Haushalt: Einbeziehung jener Personen die gemäß Sozialhilfe, ORF-Beitragsbefreiung bzw. ORF-Beitragsbefreiung oder Wohnbeihilfe bzw. Wohnbeihilfe-Methode des Bundeslandes oder das anrechenbare Jahreshaushaltsnettoeinkommen laut Transparenzdatenbank einzubeziehen sind
- Mindesteigentumsanteil des Antragstellers oder der Antragstellerin: 50 % laut aktuellem Grundbuchauszug
- Höhe der Zusatzförderung: 100% des nach Basisförderungen verbleibenden Restbetrages

31. Berechnung der Einkommenssituation im ZWEIFAMILIENHAUS - wenn nicht alle (Anteils-)EigentümerInnen einkommensschwach sind bzw. nicht alle einen Hauptwohnsitz am Förderstandort haben

- Antragstellung: nur ein Antrag pro Heizsystem möglich
- Hauptwohnsitz des Antragstellers oder der Antragstellerin: Stichtag 31.12.2024
- Einkommenssituation im Haushalt: Einbeziehung jener Personen die gemäß Sozialhilfe, ORF-Beitragsbefreiung bzw. ORF-Beitragsbefreiung oder Wohnbeihilfe bzw. Wohnbeihilfe-Methode des Bundeslandes oder das anrechenbare Jahreshaushaltsnettoeinkommen laut Transparenzdatenbank einzubeziehen sind
- Mindesteigentumsanteil des Antragstellers oder der Antragstellerin: 50 % laut aktuellem Grundbuchauszug
- Höhe der Zusatzförderung: 50% des nach Basisförderungen verbleibenden Restbetrages
- Beide Haushalte 100% Eigentumsanteil und einkommensschwach -> 100% Förderung (1 Antrag)

32. Berechnung der Einkommenssituation im REIHENHAUS

Ein Einfamilienhaus, das mit weiteren, gleichartigen Häusern baulich verbunden ist, kann als Reihenhaus bezeichnet werden. Wenn dieses Reihenhaus über ein eigenständiges Heizungssystem verfügt, so kann für den Ersatz einer fossilen Heizungsanlage ein Förderungsantrag gestellt werden. In diesem Fall gelten keine speziellen Vorgaben hinsichtlich der Eigentumsanteile des Antragstellers oder der Antragstellerin in Bezug auf die gesamte Reihenhausanlage (inkl. der zusätzlichen Häuser).

33. Private und gewerbliche Nutzung des Gebäudes / landwirtschaftlich genutzte Gebäude

- Antragstellung: nur ein Antrag pro Heizsystem möglich
- Hauptwohnsitz des Antragstellers oder der Antragstellerin: Stichtag 31.12.2024
- Private Nutzung: mindestens 50% laut aktuellem Grundbuchauszug

- Einkommenssituation im Haushalt: Einbeziehung jener Personen die gemäß Sozialhilfe, ORF-Beitragsbefreiung oder Wohnbeihilfe bzw. Wohnbeihilfe-Methode einzubeziehen sind
- Höhe der Zusatzförderung: 50% des nach Basisförderungen verbleibenden Restbetrages

34. Ist eine Übernahme des Förderungsantrags beziehungsweise des Förderungsvertrags durch eine andere Person möglich? Was passiert im Erbfall?

Eine Übernahme des Förderungsantrags bzw. -vertrags im Zuge der Abwicklung ist nur möglich, wenn auch die übernehmende Person sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt. Daher können auch sämtliche Förderungsvoraussetzungen hinsichtlich der übernehmenden Person vor Auszahlung neuerlich geprüft werden. Dies gilt bei einer Übernahme unter Lebenden wie auch im Todesfall. Im Falle einer Übernahme unter Lebenden sind sämtliche sich aus dem Förderungsantrag beziehungsweise Förderungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten vertraglich an die übernehmende Person zu überbinden. Eine Übernahme der Registrierung ist nicht möglich.

Kontakt

35. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ beantworten?

Bei Fragen hinsichtlich der Einkommensermittlung, der erforderlichen Energieberatung oder etwaiger Kriterien des Landesförderung wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesförderungsstelle.

Bei Rückfragen zur Bundesförderung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC gerne beratend zur Seite.

Kommunalkredit Public Consulting
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Serviceteam „Sauber Heizen für Alle“
Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-735
E-Mail: klimaschutz@publicconsulting.at
www.sauber-heizen.at | www.umweltfoerderung.at

